

Anschlussnutzungsvertrag Strom

über die Nutzung eines Netzanschlusses
der Anschlussnetzebene Mittelspannung zur Entnahme von Strom

zwischen
Vor- und Nachname / Firma
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

und
MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
Sandreuthstraße 21
90441 Nürnberg

Geburtsdatum: eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
Registergericht: unter HR B 23081
Registernummer:

nachstehend "Anschlussnutzer" genannt nachstehend "Netzbetreiber" genannt

für das Anschlussobjekt:
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
evtl. Gemarkung, Flurnummer, Zählpunkt

Anschlussobjektnummer:
Angebotsnummer:
Datum:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die unentgeltliche Nutzung eines vorhandenen Netzanschlusses (Anschlussnutzung) in der Anschlussnetzebene Mittelspannung zur Entnahme von Strom.
- 1.2 Netzanschluss, Netznutzung und Stromlieferung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2 Messeinrichtung

- 2.1 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen und den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 2.2 Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der aus dem Netz des Netzbetreibers entnommenen Energie ist Aufgabe des Netzbetreibers, soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen ist.
- 2.3 Soweit der Netzbetreiber Messdienstleister bzw. Messstellenbetreiber ist,
 - erfolgt die Übermittlung der Messdaten bei Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung in der Regel per Datenfernübertragung mittels Funkmodem. Wünscht der Anschlussnutzer eine Übertragung mittels Festnetzmodem oder wird zum Zeitpunkt des Einbaus der Messeinrichtung festgestellt, dass die Übertragung mittels Funkmodem aus technischen Gründen (z.B. kein Funknetz) nicht möglich ist, stellt der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber einen analogen, jederzeit betriebsbereiten, durchwahlfähigen Telefonanschluss in unmittelbarer Nähe der Zählung unentgeltlich zur Verfügung.
 - dürfen an die Messeinrichtung keine anderen Messgeräte oder sonstige Einrichtungen des Anschlussnutzers oder Dritter direkt angeschlossen werden.

3 Haftung

Der Netzbetreiber haftet dem Anschlussnutzer für Schäden, die ihm durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der beigefügten Niederspannungsanschlussverordnung - NAV.

4 Vertragsdauer

Der Anschlussnutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

5 Rechtsnachfolge

- 5.1 Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen.
- 5.2 Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnutzers ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anschlussnutzer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen.

6 Ersatzversorgung

- 6.1 Für Anschlussnutzer, die Energie nicht aus dem Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung entnehmen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, kommt eine der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gleichkommende Versorgung durch den Grundversorger im Netzgebiet des Netzbetreibers zu dessen für den Fall der Ersatzversorgung veröffentlichten Preise und Bedingungen zustande, sofern der Grundversorger dies vorsieht.
- 6.2 Kommt ein Liefervertrag gemäß Ziffer 6.1 nicht zustande, z. B. weil dies für den Grundversorger wirtschaftlich unzumutbar ist oder bietet der Grundversorger keine Ersatzversorgung an, wird die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber eingestellt. Daraufhin ist eine Stromentnahme am Netzanschluss nicht mehr möglich. Die Einstellung der Anschlussnutzung teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer mit einer Frist von 3 Tagen mit.
- 6.3 Wird eine Ersatzversorgung vom Grundversorger angeboten, ist der Netzbetreiber berechtigt, alle zur Abwicklung der Versorgung relevanten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach Ziffer 8.1 an den Grundversorger zu übermitteln.

7 Allgemeine Bedingungen

- 7.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beiliegende Niederspannungsanschlussverordnung - NAV in der jeweils gültigen Fassung sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.main-donau-netz.de abgerufen werden können.
- 7.2 Sollte für den Netzanschluss von elektrischen Anlagen, die nicht im unmittelbaren Anwendungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung - NAV fallen, eine Verordnung erlassen werden, wird diese die NAV ersetzen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet.

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.
- 8.2 Änderungen dieses Vertrages werden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anschlussnutzer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch des Anschlussnutzers muss innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Änderung beim Netzbetreiber vorliegen. Erhebt der Anschlussnutzer fristgerechten Widerspruch, ist der Netzbetreiber zu einer Änderungskündigung berechtigt. Auf die Folgen eines nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs wird der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hinweisen.
- 8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 8.4 Die dem Vertrag beiliegenden Anlagen sowie die in Ziffer 7.1 genannten Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

_____, den _____

Nürnberg, den _____

MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Unterschrift Anschlussnutzer

i.A. _____ i.A. _____
Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

- Niederspannungsanschlussverordnung – NAV